

Begründung zur 2. Änderung
des Bebauungsplanes der Stadt
Buchloe für das Gebiet

"Süd IV"

1. Veranlassung

- 1.1 Der im östlichen Teil des Bebauungsplanes vorgesehene Garagenhof mit 16 Garagen wird von seiten der Stadt Buchloe nicht mehr erwünscht. Die erforderlichen Garagen für die geplanten Reihenhäuser sollen dezentral zu den entsprechenden Hausgruppen errichtet werden.
- 1.2 Die bisher als öffentliche Grünflächen ausgewiesenen Restgrundstücke entlang der Straßenverkehrsflächen sollen in den Privatbesitz übergehen. Erfahrungsgemäß kann die Pflege solcher kleinen Grünflächen durch die Stadt nicht mit der Gründlichkeit und Sorgfalt erfolgen, wie diese in der Regel von den privaten Grundeigentümern durchgeführt wird. Die geplante Baumallee wird durch die Festsetzung der zu pflanzenden Bäume gewährleistet.
- 1.3 Der im südöstlichen Teil des Baugebietes geplante Fußweg soll entfallen. Die südlich der Wohnbebauung angrenzende Grünfläche ist durch 4 weitere Fuß- bzw. Feldwege angebunden, so daß eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

2. Beschluß des Stadtrates

Der Stadtrat hat aufgrund des vorgenannten Sachverhaltes am 17. Juli 1987 beschlossen, den Bebauungsplan in diesem Bereich zu ändern.

3. Planerische Erläuterungen

- 3.1 Das ursprüngliche Konzept des Bebauungsplanes wird beibehalten. An der Art der baulichen Nutzung ändert sich nichts.

3.2 Der Fußweg und die öffentlichen Grünflächen entfallen.

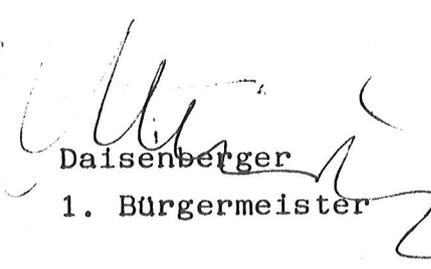
4. Festsetzungen des derzeitigen Bebauungsplanes

Die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie die Ausführungen der Begründung zum Bebauungsplan gelten auch für den Bereich der gegenständlichen Änderung.

5. Durchführung eines vereinfachten Änderungsverfahrens

Nachdem die gegenständlichen Änderungen die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berühren, kann ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Buchloe, 29. MRZ. 1988


Daisenberg
1. Bürgermeister

